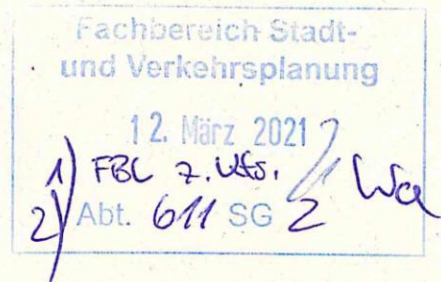


6112
Herr Kosak



Aktenzeichen: **39 / SN in - 00845/20 - wo** **B-Plan Nr. 836**
Grundstück: **Krefeld, Asberger Straße; Krefeld/ /**
Vorhaben: **Bebauungsplan-Nr. 836 - östlich Elfrather See / südlich Asberger Straße.
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**
Bauherr: **FB 61 - Stadt- und Verkehrsplanung, Parkstraße 10, 47829 Krefeld**

SN UWB:

Aus wasserrechtlicher Sicht nehme ich wie folgt Stellung:

Gegen den o. a. B-Plan bestehen grundsätzlich keine Bedenken, jedoch bitte ich um Klärung der zukünftigen Straßenverhältnisse.

Die Parkstraße ist nördlich ab der Müll- und Klärverbrennungsanlage der EGK nicht abschließend ausgebaut. Das anfallende Niederschlagswasser entwässert seitlich in die belebte Bodenzone. Aufgrund der zu erwartenden höheren Frequentierung der Straße ist zu überprüfen, ob ein Ausbau mit ordnungsgemäßer Niederschlagswasserbeseitigung geboten ist. Entweder Anschluss mit Vorbehandlung an den vorhandenen Regenwasserkanal oder Vorbehandlung mit anschließend geeigneter Versickerungsanlage.

Das anfallende Niederschlagswasser der Dach- und KFZ-Parkplatzflächen muss über Mulden mit belebter Bodenzone versickert werden. Grüne und blaue Strukturen mit Schaffung von möglicherweise mehreren Mikroklimas sind zu beachten.

Nordwestlich tangiert der B-Plan mit einem kleineren Bereich die festgesetzte Wasserschutzzone III-B Rumeln.

Ich bitte unter IV-Hinweise Punkt 1 folgendes aufzunehmen bzw. zu ändern:

- Für den evtl. Einbau/Wiedereinbau/die Verwendung von **Boden** ist die LAGA Nr. 20 (Länderarbeitsgemeinschaft Abfall vom November 1997, "Technische Regeln der Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen") - Allgemeiner Teil vom 06.11.2003 – in Verbindung mit der TR Boden vom 05.11.2004 zu beachten und einzuhalten. Für Boden mit der Zuordnungswert $\geq Z 0$ ist gem. §§ 8, 9, 10, 11, 13 und 48 Wasserhaushaltsgesetz eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Sie ist beim Fachbereich Umwelt und Verbraucherschutz, 47792 Krefeld, zu beantragen.

Seitens der Unteren Naturschutzbehörde bestehen gegen das Vorhaben erhebliche Bedenken.

Die Planung tangiert den Geltungsbereich des Landschaftsplanes der Stadt Krefeld, der im Vorhabenbereich und über dessen Grenzen hinaus das Entwicklungsziel 1.4 „Ausbau der Landschaft für die Erholung“ vorsieht. Fachlich gesehen ist das Vorhaben nicht mit diesem Ziel zu vereinen.

In Anbetracht der Planung kann zudem festgestellt werden, dass neben dem Landschaftsbild und dem Naturhaushalt insbesondere der Biotop- und Artenschutz betroffen ist und voraussichtlich im erheblichen Maß negativ beeinträchtigt wird. Vor dem Hintergrund, dass auf einer erheblichen großen Fläche ca. 500 m südöstlich des Plangebietes die Herrichtung zahlreicher Gewächshäuser geplant ist, wirkt sich der Eingriff in das Landschaftsbild und der Erholung durch das hier betrachtete Vorhaben kumulativ und damit noch schwerwiegender aus.

Daher schlägt die Untere Naturschutzbehörde vor, das Vorhaben an anderer Stelle zu realisieren, wo sich der Eingriff in Natur und Landschaft weniger gravierend auswirkt.

In diesem Zusammenhang ist auf § 15 Abs. 1 BNatSchG hinzuweisen, wonach der Vorhabenträger verpflichtet ist, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen. Bisher liegt eine solche Prüfung samt Begründung nicht vor und ist durch den Vorhabenträger einzureichen.

Sollte sich herausstellen, dass das Vorhaben nicht an anderer Stelle durchgeführt werden kann, ist der Vorhabenträger gem. § 15 Abs.2 BNatSchG verpflichtet, die unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Sollte die Planung in der Folge weiter vorangetrieben werden, sind die Umweltauswirkungen des Vorhabens in der Umweltprüfung sowie im Rahmen eines Landschaftspflegerischen Fachbeitrages (LPF) zu beleuchten und die Eingriffsregelung abzarbeiten. Vor allem im Rahmen des LPF ist dem Eingriff in das Landschaftsbild und der Erholung eine besondere Betrachtung zu widmen. Hier sind der Bestand und die Auswirkungen des Vorhabens neben Aspekten zur Kompensation detailliert und ausführlich zu beschreiben. Zudem ist umgehend eine Artenschutzprüfung durchzuführen. Der Umfang und die Tiefe der Untersuchung ist mit der Unteren Naturschutzbehörde, Ansprechpartner: lars.Straub@krefeld.de, Telefon Nr.: 02151-864405, abzustimmen.

Auf der Grundlage der Ergebnisse der Umweltprüfung und des Umweltberichtes ist die Erstellung eines landschaftspflegerischen Begleitplans erforderlich, der bisher kein Bestandteil der Untersuchungen zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 836 ist.

Die Ziele des Landschaftsplans innerhalb des betroffenen Gebietes durch das Vorhaben selbst und die Aufstellung des Bebauungsplans nicht mehr einzuhalten sind, ist zu prüfen, ob ein Landschaftsplanänderungsverfahren erforderlich ist, in dem die Auswirkungen des Vorhabens und die Änderungen auf den Landschaftsplan zu untersuchen sind.

Hierzu weise ich auf meine Stellungnahmen vom 16.07.2020 an den Fachbereich 52 und vom 15.10.2020 im Rahmen des AK Bauleitplanung hin.



Gardner